



Tennisgemeinschaft Raisdorf e.V.



Satzung

vom 12. März 1975
in der Fassung vom 27. April 2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tennisgemeinschaft Raisdorf e. V." (abgekürzt "TGR") und hat seinen Sitz in 24223 Raisdorf, Kreis Plön.
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband Plön e.V., im Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreistennisverband Plön e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Tennissports in der Gemeinde Raisdorf. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung des Tennissports
 - den Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen
 - die Förderung des Jugendtennis.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen erhalten; diese können nachprüfbar auch pauschaliert werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern,
 - b.) jugendlichen Mitgliedern,
 - c.) fördernden (passiven) Mitgliedern, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm regelmäßig sportlich zu betätigen,
 - d.) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben das Spielrecht gemäß „Platz- und Spielordnung“. Passive Mitglieder haben grundsätzlich kein Spielrecht, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht wie ordentliche Mitglieder

4. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Auch passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Abstimmungen, die den reinen Spielbetrieb, die Höhe der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, die Hallengebühren, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
7. Gegen ein Mitglied, das den Spielbetrieb mehrfach erheblich stört, kann vom Vorstand eine befristete Spielsperre verhängt werden.
8. Die jugendlichen Mitglieder innerhalb des Vereins gestalten - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie wählen aus ihren Reihen und dem Kreis der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter einen Jugendvorstand.

§ 6 Beiträge

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlagen festsetzen, die - wenn so beschlossen - durch Arbeitsleistungen abgegolten werden können.
4. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Hallenmietpreise sowie deren Fälligkeiten richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Während der Saison neu aufgenommene Mitglieder haben ihre Zahlungen nach Erwerb der Mitgliedschaft zu leisten.

5. Für Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sollen niedrigere Beiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt werden.
6. Für fördernde (passive) Mitglieder ist auf Vorschlag des Vorstandes ein gesonderter Beitrag festzusetzen, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein kann auf Antrag jederzeit erfolgen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder zur Niederschrift eines Vorstandsmitgliedes zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Um einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten, ist von der Mitgliederversammlung die obere Grenze der Anzahl ordentlicher und jugendlicher Mitglieder (§ 4 Abs. 1) festzusetzen.
6. Bei der Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 8 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllen, können mit einer Zweidrittelmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

4. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied bei dem Vorstand schriftlich eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Dieser Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a.) 1. Vorsitzende/r	f.) Jugendwart/in
b.) 2. Vorsitzende/r	g.) Pressewart/in
c.) Schriftwart/in	h.) Technische/r Wart/in
d.) Kassenwart/in	i.) Festwart/in
e.) Sportwart/in	
2. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftwart/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).
3. Der Verein wird vertreten durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen/r der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftwart/in oder dem/ der Kassenwart/in.
4. Der Vorstand wird - bis auf den/die Jugendwart/in - durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar

in den Jahren mit gerader Endzahl:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| a.) der/die 1. Vorsitzende | c.) der/die Sportwart/in |
| b.) der/die Schriftwart/in | d.) der/die Technische Wart/in |

In den Jahren mit ungerader Endzahl:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| e.) der/die 2. Vorsitzende | g.) Pressewart/in |
| f.) der/die Kassenwart/in | h.) Festwart/in |

Der/die Jugendwart/in wird in den Jahren mit ungerader Endzahl von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die erste/n Vorsitzende/n - wenn diese/r verhindert ist, durch seinen/ihren Stellvertreter/in - einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, unter ihnen der/die erste Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung in § 8 Abs. 3 und § 12 nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes, eine Finanzordnung sowie Ordnungen für die Jugendarbeit, die Aufgaben und die Organisation der Geschäftsstelle und die Benutzung der Sportstätten

erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b.) jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr (Jahreshauptversammlung).
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinen/ ihren Stellvertreter/in spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a.) Satzungsänderungen,
 - b.) Beschlussfassung über Anträge,
 - c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e.) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - f.) Wahl der für notwendig erachteten Ausschüsse (z.B. Sport- und Festausschuss),
 - g.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
 - h.) Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Hallenmietpreise, Modalitäten für Arbeitseinsätze,
 - i.) Festsetzung der Fälligkeiten und Säumniszuschläge,
 - j.) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bzw. per E-Mail anzuzeigen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann binnen eines Monats eine weitere Versammlung

einberufen werden, für die diese Beschränkungen nicht gelten. Um das aufwendige und mit Kosten verbundene Verfahren einer zweiten Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden, kann mit der Ladung zur Versammlung eine vorsorgliche Zweitladung zu einer Versammlung am selben Tag erfolgen. Die Beschränkungen bezüglich der Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gelten dann nicht.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist namentlich oder geheim abzustimmen.
10. Bei Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim zu wählen.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftwartin zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Versicherung

Die Mitglieder sind mit der Aufnahme in den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. in der von diesem abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck

einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Bekanntgabe hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 findet Anwendung. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
5. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zwecks - fällt das Vermögen des Vereins, soweit nach Deckung der Verbindlichkeiten die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Raisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück erhalten.

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. April 2007 beschlossen worden.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel ist erfolgt.

Raisdorf, den 27. April 2007